



LSVA; Antrag auf Vergünstigung für Rohholztransporte

Adresse Gesuchsteller (Fahrzeughalter)



Bei den nachfolgend aufgeführten Motorfahrzeugen handelt es sich um solche im Sinne von [Artikel 11 Absatz 1](#) der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV, SR 641.811).

Sie werden **ausschliesslich** für Rohholztransporte eingesetzt. Eine anderweitige Verwendung der Fahrzeuge ist eine Widerhandlung im Sinne von [Artikel 20 Absatz 1](#) des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG, SR 641.81) und hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge. Änderungen des Einsatzzwecks sind unverzüglich mitzuteilen.

Anhänger / Sattelanhänger:

Diese werden zusammen mit dem Zugfahrzeug veranlagt und dürfen folglich ebenfalls nur für Rohholztransporte verwendet werden. Andere Transporte sind nicht erlaubt und haben den **Verlust** der reduzierten Veranlagung zur Folge. Die Abgabe wird nacherhoben und ein allfälliges Strafverfahren eingeleitet.

Weitere Informationen finden sich in der Weisung «[Reduzierte Schwerverkehrsabgabe für Rohholztransporte](#)».

Stamm-Nr.	Kontrollschild	Fahrzeugart und Karosserieform

Datum	<div style="background-color: #cccccc; width: 100%; height: 20px;"></div>	Verantwortliche Person	<div style="background-color: #cccccc; width: 100%; height: 20px;"></div>
Kontaktperson	<div style="background-color: #cccccc; width: 100%; height: 20px;"></div>		
E-Mail	<div style="background-color: #cccccc; width: 100%; height: 20px;"></div>		

Weisungen und Adressen siehe Rückseite

Vergünstigung bewilligt ab	<div style="background-color: #cccccc; width: 100%; height: 20px;"></div>	Dossier	<div style="background-color: #cccccc; width: 100%; height: 20px;"></div>
Datum	<div style="background-color: #cccccc; width: 100%; height: 20px;"></div>	Verkehrsabgaben	<div style="background-color: #cccccc; width: 100%; height: 20px;"></div>

Weisung «Ausschliesslicher Transport von Rohholz (Verpflichtung)»

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV; SR 641.811) erlässt das BAZG die nachstehende Weisung.

1 Rechtliche Grundlagen

SVAV [Artikel 11](#)

SVAG [Artikel 20 Absatz 1](#)

Weisung «[Reduzierte Schwerverkehrsabgabe für Rohholztransporte](#)»

2 Antrag / Verpflichtung

2.1 Inländische Fahrzeuge

Der Fahrzeughalter reicht für ein ausschliesslich zum Transport von Rohholz bestimmtes Fahrzeug beim BAZG, Verkehrsabgaben ein schriftliches Gesuch auf dem dafür vorgesehenen Formular (Form. 56.98) ein. Darin verpflichtet sich der Fahrzeughalter, mit dem aufgeführten Fahrzeug ausschliesslich Rohholz zu transportieren.

Die minimale Verpflichtungsdauer des ausschliesslichen Transportes von Rohholz beträgt mindestens ein Jahr. Kurzfristige Änderungen des gewählten Verfahrens sind nicht möglich.

Das BAZG bestätigt die Bewilligung auf dem Antragsformular und informiert damit den Antragsteller.

2.2 Ausländische Fahrzeuge

Ausländische Fahrzeughalter, welche in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich Rohholz transportieren, verpflichten sich ebenfalls mit dem Formular 56.98. Die Anträge sind beim BAZG, Verkehrsabgaben, einzureichen. Sowohl bei mit Erfassungsgerät ausgerüsteten Fahrzeugen wie auch bei nicht mit Erfassungsgerät ausgerüsteten Fahrzeugen wird der reduzierte Ansatz von 75 Prozent angewendet.

3 Verpflichtung

Die Vergünstigung ist bei jeder Inverkehrsetzung des Fahrzeuges, auch bei vorübergehender Ausserverkehrsetzung desselben Fahrzeugs, beim BAZG zu beantragen.

Das BAZG wendet den reduzierten Ansatz ab dem Datum des Eingangs der Verpflichtung beim BAZG an.

Eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeugs hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge. Ein Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Adressen

Per E-Mail (Immatrikulationskanton):

AI, AR, BL, BS, Bùs, FL, GL, LU,	AG, BE, FR, GE, GR, JU,	ausländische
NW, OW, SG, SO, TG, UR, ZG, ZH	NE, SH, SZ, TI, VD, VS	Fahrzeuge

Der Antrag ist grundsätzlich auf elektronischem Weg einzureichen

Per Post:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Verkehrsabgaben
Taubenstrasse 16, 3003 Bern